



IV Natürliche Personen

Meral Korkmaz, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Melanie Knüsel, Rechtsanwältin

A

Neues Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Auf Verlangen einer Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat der Bundesrat eine Vorlage zur Erweiterung der Abzugsfähigkeit von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten erarbeitet⁸, welche im letzten September vom Parlament genehmigt wurde.

Die Neuregelung sieht vor, dass nebst den bereits heute abzugsfähigen Kosten für

- die mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildung,
- die notwendigen Umschulungen und
- den Wiedereinstieg ins Berufsleben

neu auch **Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg abzugsfähig sein sollen**, dies ausserdem unabhängig vom gegenwärtig ausgeübten Beruf.

Darüber hinaus sollen die vom Arbeitgeber übernommenen derartigen Kosten, unabhängig von der Höhe, keine steuerbaren Einkünfte beim Arbeitnehmer darstellen und beim Arbeitgeber selber immer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten. Diese Neugestaltung bewirkt eine begrüssenswerte Vereinfachung eines Steuerthemas, das in der Vergangenheit zu unzähligen Gerichtsfällen geführt hat.

Die Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sollen weiterhin nicht abzugsfähig bleiben. Zudem soll der mögliche Abzug für vom Arbeitnehmer getragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten auf Bundesebene auf CHF 12 000 pro Jahr begrenzt werden. Die Kantone können eigene Maximalbeträge festsetzen. Wie bisher sind Kosten für die nicht berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Liebhabelei, Hobby) nicht abzugsfähig. Allerdings reicht es neu aus, dass die Ausbildung den Steuerpflichtigen zur Ausübung eines Berufs befähigt. Ob dieser Beruf danach tatsächlich ergriffen wird, ist hingegen unerheblich (z. B. Ausbildung zum Tauchlehrer).

Die Neuerung wurde grosszügig ausgestaltet. Es wird allerdings erwartet, dass sie zu erheblichen Mindereinnahmen führt (jährlich CHF 5 Mio. beim Bund und mindestens CHF 30 Mio. bei Kantonen und Gemeinden).

Die revidierten Artikel des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes⁹ dürften frühestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten, sofern kein Referendum ergriffen wird.

⁸ Vgl. Botschaft zum neuen Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (BBI 2011 2607).

⁹ Vgl. BBI 2013 7385.



B

Besteuerung von Aktionärsoptionen – neues Kreisschreiben Nr. 39

1 Einleitung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 23. Dezember 2013 ein neues Kreisschreiben Nr. 39 (KS 39) veröffentlicht, welches ausschliesslich die Besteuerung von Aktionärsoptionen regelt. Als Aktionärsoptionen gelten gemäss KS 39 lediglich Call- oder Putoptionen, welche unentgeltlich oder zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis abgegeben werden.

2 Grundsätze der Besteuerung von Call- und Putoptionen bei natürlichen Personen

Gibt eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären **Optionen, welche bei der Zuteilung bewertbar sind**, unentgeltlich oder zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis ab, erbringt sie grundsätzlich in der Differenz zwischen dem jeweiligen Verkehrswert und dem Ausgabepreis eine geldwerte Leistung. Diese wird im **Zeitpunkt der Zuteilung** realisiert und ist vom inländischen Leistungsempfänger als Vermögensertrag zu versteuern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gelangt die Teilbesteuerung zur Anwendung.

Hält der inländische Begünstigte die **Optionen im Geschäftsvermögen**, so stellen entsprechende Wertberichtigungen sowohl während der Laufzeit als auch bei Verfall der Optionen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.¹⁰ Befinden sich die Optionen im Zeitpunkt der Ausübung im Geschäftsvermögen, so entsprechen die **Gestehungskosten** der neu erworbenen Beteiligungsrechte (**Aktien**) dem Betrag eines allfälligen **Optionspreises** zuzüglich der **geldwerten Leistung** aus der unterpreislichen Zuteilung der Optionen sowie dem **Ausübungspreis**.

Liegt der Ausgabepreis einer Aktionärsoption über dem Verkehrswert, stellt die Differenz zwischen

dem Ausgabepreis und dem Verkehrswert bei der inländischen Emittentin (Aktiengesellschaft) einen steuerbaren Zuschuss dar, welcher der Emissionsabgabe unterliegt.¹¹

3 Ausnahmeregelungen

Als Ausnahme zu den oben aufgeführten Grundsätzen werden Aktionärs-Calloptionen behandelt, welche dem Bezugsrecht des Aktionärs gemäss Art. 652 lit. b des Obligationenrechts entsprechen sowie Aktionärs-Putoptionen, welche im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung stehen. Diese Konstellationen werden im KS 39 detailliert dargestellt, und zwar sowohl aus Sicht des Aktionärs als auch der Aktiengesellschaft.

4 Verschiedenes

KS 39 hält ausdrücklich fest, dass bei Aktionärsoptionen, deren zugrunde liegender Basiswert nicht an einer Börse kotiert ist, der Sachverhalt und die Verkehrswertberechnung der **ESTV** zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zudem gelten die neuen Regelungen in analoger Weise auch für andere Kapitalgesellschaften und deren Beteiligte.

Das KS 39 ersetzt das Merkblatt der ESTV betreffend die Aktionärs- oder Gratisoptionen vom 16. Januar 1996 und ist mit Publikation in Kraft getreten.

c

Verschärfung der Pauschalbesteuerung

Die folgenden neuen Limiten zum Thema Pauschalbesteuerung sind per 1. Januar 2014 in Kraft getreten,¹² wobei die Kantone die Änderungen innert zwei Jahren, d.h. spätestens per 1. Januar 2016, umzusetzen haben. Als Bemessungsbasis ist der von den nachfolgenden Grössen höchste Betrag massgebend:

- für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses

¹⁰ Vgl. Art. 29 und Art. 59 DBG.

¹¹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a StG.

¹² Vgl. Art. 6 Abs. 3 und 6 StHG.

- oder des von den zuständigen Behörden festgelegten Mietwerts (aktuell Fünffaches);
- für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts (aktuell Zweifaches);
- ein von den Kantonen festgesetzter (zwingend festzulegender, aber frei wählbarer) Mindestbetrag (aktuell keine Mindestbemessungsgrundlage);
- das Ergebnis der Kontrollrechnung.

Zudem müssen bei Ehegatten, die nach dem Aufwand besteuert werden wollen, beide Partner sämtliche Voraussetzungen zur Aufwandbesteuerung erfüllen.

Ab 1. Januar 2016 gelten die vorgenannten neuen Bestimmungen auch bei der direkten Bundessteuer. Dort ist eine Mindestbemessungsgrundlage von CHF 400 000 vorgesehen. Weiter gilt im Bereich der direkten Bundessteuer für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBG nach dem Aufwand besteuert wurden, während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

Wohl aufgrund der hängigen eidgenössischen Abstimmungsvorlage zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung gab es in den Kantonen keine nennenswerten neuen Vorstösse.

D

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 die Vernehmlassung zu einer Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eröffnet. Das Ziel der Revision der entsprechenden Bundesgesetze ist es, die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen.

Heute unterliegen ansässige Quellensteuerpflichtige nachträglich obligatorisch der ordentlichen Veranlagung, wenn ihr Bruttoeinkommen den Betrag von CHF 120 000 pro Jahr (Ausnahme Kanton Genf) überschreitet. Der Bundesrat empfiehlt, diese Limiten künftig deutlich tiefer anzusetzen. Zudem sol-

len ansässige Quellensteuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen unter dem neu festzulegenden tieferen Betrag künftig eine ordentliche Veranlagung **beantragen** können. Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seines weltweiten Einkommens in der Schweiz erwirtschaftet (sog. Quasi-Ansässiger), soll ebenfalls nachträglich eine ordentliche Veranlagung beantragen können. Die Quellenbesteuerung wird aber bei allen betroffenen Personenkategorien beibehalten. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis Ende März 2014.

E

Entscheide

1 Steuerliche Behandlung eines Entgelts für den Verzicht auf eine Bauverbotsdienstbarkeit und die Ergreifung eines Rechtsmittels

Im Entscheid vom 3. Juni 2013¹³ befasste sich das Bundesgericht (BGer) mit der Frage, wie das Entgelt für einen Verzicht auf eine Bauverbotsdienstbarkeit und für eine Nichterhebung bzw. einen Rückzug eines Rechtsmittels gegen ein Bauvorhaben steuerlich zu behandeln ist. Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: A. hielt seit dem Jahr 2002 zwei Grundstücke in ihrem Privatvermögen. Zur Sicherstellung der unbeeinträchtigten Seesicht lastete seit dem Jahr 1896 zugunsten dieser beiden Grundstücke auf drei benachbarten Parzellen ein im Grundbuch eingetragenes Bauverbot. Im Jahr 2006 willigte A. in die Löschung dieser Grunddienstbarkeiten ein, wofür sie von der Gegenpartei eine Abfindung erhielt. Zugleich empfing sie eine Entschädigung für die Nichterhebung eines Rechtsmittels gegen ein Bauvorhaben. Die Veranlagungsbehörde erfasste die beiden Entgelte als Einkommen.

In Bezug auf die Bauverbotsdienstbarkeit führte das BGer aus, dass die Löschung aus dem Grundbuch als eine Teilveräusserung des Grundstücks nach Art. 16 Abs. 3 DBG zu qualifizieren sei. Aus diesem Grund falle ein im Zusammenhang mit der Löschung der Bauverbotsdienstbarkeit stehender konjunktureller Mehrwert unter das Privileg des steuerfreien Kapitalgewinns, da es sich um ein im Privatvermögen stehendes Grundstück handle. Hinsichtlich der Entschädigung für die Nichterhebung eines Rechtsmittels entschied das BGer hin-

¹³ BGE 2C_1151/2012.

gegen, dass steuerbares Einkommen vorliege. Dieses Entgelt könne nicht als steuerfreier Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG angesehen werden, da das Erfordernis des Verkaufs nicht erfüllt sei.

2 Steuerfreiheit von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie nur bei Eigenversicherung

Im Entscheid vom 29. Juli 2013¹⁴ hatte das BGer zu beurteilen, ob auch eine auf das Leben einer Drittperson – im vorliegenden Fall der Tochter des Versicherungsnehmers – abgeschlossene Lebensversicherung der Säule 3b als eine der Vorsorge dienende Kapitalversicherung mit Einmalprämie qualifiziert und deren Erträge somit von der Einkommenssteuer ausgenommen sind. Das BGer verneinte dies und hielt erneut fest, dass nur der **Selbstvorsorge** dienende Lebensversicherungen, bei welchen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person identisch sind, von der Steuerbefreiung profitieren können.

3 Persönlich erbrachte Verwaltungsrats- und Beratungshonorare

Gemäss der Sachverhaltsdarstellung im Bundesgerichtsentscheid 2C_95/2013 war C. als Verwaltungsrat und Berater verschiedener Unternehmen tätig. Die diesbezüglich bezogenen Honorare wurden den Drittgesellschaften von der A. AG, welche von C. beherrscht wurde, in Rechnung gestellt. Die A. AG hatte auf die Honorare die Mehrwertsteuer und auf den Fixlohn von C. die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, was von den zuständigen Behörden nicht beanstandet bzw. als richtig befunden wurde. Entsprechend hatte C. die Honorare nicht in seiner eigenen Steuererklärung, sondern in derjenigen der A. AG deklariert. Im Rahmen der Veranlagung von C. rechnete das kantonale Steuerveramt Zürich die Verwaltungsrats- und Beraterhonorare als Einkommen auf. Das BGer schützte das Vorgehen der Veranlagungsbehörde. Ausschlaggebend war dabei, dass keine schriftlichen Mandatsverträge zwischen der A. AG und den Drittgesellschaften bestanden. Obwohl von Gesetzes wegen solche Verträge nicht schriftlich abgeschlossen werden müssen, wurde das Fehlen solcher Verträge zuungunsten des C. gewertet, da es unüblich sei, dass die A. AG mit den betroffenen Drittunternehmen, welche zum Teil börsenkotiert waren, keine schriftlichen Verträge abgeschlossen hatte.

¹⁴ BGE 2C_1175/2012.

¹⁵ BGE 6B_755/2012.

Das BGer führte weiter aus, dass die Drittgesellschaften die Mandate C. aufgrund seiner Erfahrung **persönlich** erteilt hatten, weshalb ihm auch die Honorare unmittelbar zuzuordnen seien. Diese Einschätzung ist als sehr streng zu bezeichnen. Es ist zu hoffen, dass es immerhin zu entsprechenden Korrekturen der Veranlagungen der A. AG gekommen ist.

4 Verbuchung privater Aufwendungen im eigenen Unternehmen qualifiziert als Steuerbetrug

Mit Entscheid vom 4. Juli 2013¹⁵ bestätigte das BGer seine strenge Praxis betreffend die Annahme eines Steuerbetrugs bei der Verbuchung privater Aufwendungen über eine eigene Gesellschaft. Im konkreten Fall hatte der steuerpflichtige A. seine private Reise nach Vietnam und die (gesamten) Leasingkosten für das teilweise privat genutzte Fahrzeug über das eigene Unternehmen verbucht sowie seiner Frau ungerechtfertigterweise einen Lohn aus der Gesellschaft ausbezahlt. Das BGer führte im Urteil unter anderem aus, dass dem Steuerpflichtigen kein Ermessen bei der Frage zukomme, **ob** ein Privatanteil am Fahrzeug auszuscheiden sei. Ein Ermessensspielraum bestehe höchstens im Hinblick auf die Festlegung der konkreten Höhe. Das BGer hielt jedoch einschränkend fest, dass eine Verurteilung infolge Steuerbetrugs bei Verbuchung privater Aufwendungen über die eigene Gesellschaft nur dann gerechtfertigt sei, wenn die private Nutzung eine gewisse Erheblichkeit aufweise.